

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 03/2002  
25. Januar 2002**

**Anhang zur Ordnung für die  
Zwischenprüfung an der Universität  
Konstanz POLITIKWISSENSCHAFT  
(Lehramt)**

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.7 Stand: 25.01.2002
<b>Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz POLITIKWISSENSCHAFT (Lehramt)</b>	

## **Vom 25. Januar 2002**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Juli 2001 die nachfolgende Neufassung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft beschlossen.

Das Kultusministerium hat gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz mit Erlass vom 07.09.2001 (Az. 21) sein Einvernehmen zu der Prüfungsordnung erteilt. Der Senat der Universität Konstanz hat am 19.12.2001 unter Änderung seines Beschlusses vom 25.07.2001 der Maßgabe des Kultusministeriums zugestimmt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 23. Januar 2002 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

### **I. Geltungsbereich**

#### **§ 1**

- (1) Die Ordnung gilt für Studierende, welche die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Politikwissenschaft im Hauptfach ablegen wollen.
- (2) Zulässige Fächerverbindungen:  
Mögliche Fächerverbindungen bestimmt die geltende Verordnung des Kultusministeriums über die wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung).

#### **§ 2**

Für das Fach Politikwissenschaft wird gemäß § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

#### **§ 3**

Die Zwischenprüfung ist gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz studienbegleitend bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen.

### **II. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen**

#### **§ 4**

Der Gesamtstundenumfang des Grundstudiums umfasst im Hauptfach höchstens 36 SWS. Dabei wird davon ausgegangen, dass zusätzlich noch Kurs- und Übungsstun-

den nach eigener Wahl besucht werden, die der Ergänzung und Vertiefung der obligatorischen Kurse dienen, aber nicht in die Zwischenprüfung eingehen.

### **III. Zulassungsvoraussetzung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung**

#### **§ 5**

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Zulassung des Studierenden für das Fach „Politikwissenschaft“ mit dem Abschlussziel „Staatsexamen“ im Hauptfach.

### **IV. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung**

#### **§ 6**

- (1) Im Hauptfach Politikwissenschaft sind insgesamt sechs Nachweise über Prüfungsleistungen zu erbringen, und zwar mindestens je eine Prüfungsleistung in den Pflichtgebieten:
1. Analyse und Vergleich Politischer Systeme
  2. Einführung in die Internationalen Beziehungen
  3. Politische Theorie
  4. Einführung in die Volkswirtschaftslehre
  5. Öffentliches Recht
- (2) Ist Politikwissenschaft das erste Hauptfach, so sind die Prüfungsleistungen aus den Gebieten gem. Abs. 1.1 und Abs. 1.3 bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung gem. § 51 Abs. 4 UG). Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden wurden, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag der Ständige Prüfungsausschuss.

#### **§ 7**

Die Prüfungsleistungen sind schriftlich in Form von Referaten oder Hausarbeiten oder Klausuren zu erbringen. Klausuren dauern zwei oder drei Stunden

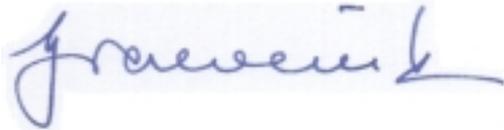
### **V. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

#### **§ 8**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Anhang zur Ordnung für die Zwischenprüfung der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft (Lehramt) in der Fassung vom 14. Mai 1980 (K. u. U. 1980, S. 1016) und den Änderungen vom 5. November 1981 (K. u. U. 1981, S. 1411), vom 16. Februar 1984 (W. u. K. 1984, S. 235), vom 17. April 1996 (W. u. F. 1996, S. 163) und vom 7. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1052) außer Kraft.
- (2) Die Zwischenprüfung kann von Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Anhangs bereits im dritten oder einem höheren Semester im Grundstudium des Faches Politikwissenschaft (Lehramt) an der Universität Kon-

stanz befinden, auf Antrag nach dem Anhang zur Ordnung der Zwischenprüfung der Universität Konstanz für das Fach Politikwissenschaft (Lehramt) in der Fassung vom 14. Mai 1980 (und den unter Abs. 1 genannten Änderungen) abgelegt werden, längstens bis 30. September 2003. Der Antrag ist bis zum 30. September 2002 zu stellen.

Konstanz, 25. Januar 2002

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor